

## **19. Produktgruppenstruktur und Wirkungen für die Jahre 2013-2016**

### **Ergänzung zur Botschaft der Regierung an den Grossen Rat des Kantons Graubünden vom 28. Februar 2012**

#### **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde**

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) sind als kantonale, in der Rechtsanwendung unabhängige Verwaltungsbehörden ausgestaltet. Sie lösen am 1. Januar 2013 die von den Kreisen getragenen 17 Vormundschaftsbehörden ab. Es bestehen inskünftig fünf eigenständige KESB mit einer klaren geografischen Zuständigkeit. Als interdisziplinäre Fachbehörden mit einem vollamtlichen Leiter und mindestens zwei weiteren voll- oder hauptamtlichen Behördenmitgliedern erfüllen sie die Anforderungen des neuen Erwachsenenschutzrechts. Die Leiter der KESB bilden gemeinsam eine kantonale Geschäftsleitung, der die Koordination und Zusammenarbeit unter den Behörden sowie die Entwicklung einer einheitlichen Praxis obliegt. Die Geschäftsleitung ist zudem zentrale Behörde für die internationalen Übereinkommen in den Bereichen des Kindes- und Erwachsenenschutzes sowie Vollstreckungsbehörde bei Kindesrückführungen. Die KESB sind administrativ dem DJSG unterstellt. Die Regierung übt die Aufsicht über die KESB aus und kann diesen im Rahmen ihrer aufsichtsrechtlichen Befugnisse Weisungen erteilen.

Die KESB nehmen die ihnen im Zivilgesetzbuch und im übrigen Bundesrecht zugewiesenen Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutz wahr, sofern das kantonale Recht diese Zuständigkeiten nicht einer anderen Behörde übertragen hat. Im Bereiche des Kindesschutzes trifft die KESB die erforderlichen Massnahmen zum Schutze des Kindes, wenn sein persönliches oder wirtschaftliches Wohlergehen gefährdet ist. Im Bereiche des Erwachsenenschutzes gewährleistet sie das Wohl und den Schutz von volljährigen Personen, die aufgrund von geistigen Behinderungen, psychischen Störungen oder anderer Schwächezustände auf Hilfe und Unterstützung angewiesen sind. Behördliche Massnahmen dürfen nur angeordnet werden, wenn die Betreuung der hilfsbedürftigen Person auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann.

Produktgruppe 1	Kindes- und Erwachsenenschutz	
Wirkung	Das Wohl und der Schutz gefährdeter Kinder und hilfsbedürftiger volljähriger Personen in persönlichen und finanziellen Belangen sind gewährleistet. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit wird gewahrt und die Selbstbestimmung der betroffenen Personen so weit wie möglich erhalten und gefördert.	
Rechtliche Grundlagen	Schweizerisches Zivilgesetzbuch Sterilisationsgesetz Bundesgesetz über die internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch	SR 210 SR 211.111.1  SR 211.222.32 BR 210.100
Produkte der Produktgruppe 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Kindeschutz</li> <li>▶ Erwachsenenschutz</li> </ul>	

Ziele	Indikator	Sollwert	Intervall
Die Verfahren der KESB sind qualitativ hochwertig.	Anteil gerichtlicher Beschwerden im Verhältnis zur Gesamtzahl der Entscheide der KESB	< 5%	Jährlich
	Anteil ganz gutgeheissener Beschwerden in % der Beschwerden	< 15%	Jährlich
Die Information der Beteiligten bei Gefährdungsmeldungen erfolgt rasch und klar.	Verfahrenseröffnung innert max. 5 Arbeitstagen inkl. Information an Betroffene und Melder/in unter Angabe der für das Verfahren zuständigen Person	100%	Jährlich
Die altrechtlichen Massnahmen sind fristgerecht an das neue Recht angepasst.	Anteil der ins neue Recht überführten Massnahmen, die nach bisherigem Recht angeordnet wurden.	≥ 33%	Bis 31.12.2013
		≥ 66%	Bis 31.12.2014
		100%	Bis 31.12.2015

### Kommentare zur Produktgruppe 1

Die fünf eigenständigen KESB sind zuständig für die Anwendung des Bundesrechts in den Bereichen des Kindes- und des Erwachsenenschutzes. Beide Rechtsgebiete sind im Zivilgesetzbuch geregelt. Es kann zwischen den beiden Zielgruppen der Minder- und der Volljährigen unterschieden werden. Sowohl im Kindes- wie im Erwachsenenschutz liegt auch die Aufsicht über die Mandatsträger (Berufsbeistände und private Beistände) bei der KESB. Daneben obliegen den KESB weitere Aufgaben (z.B. Entscheid über Adoptionen), welche zahlenmässig jedoch von untergeordneter Bedeutung sind.

### **Kommentare zur Produktgruppenstruktur**

Die Produktgruppenstruktur mit nur einer Produktgruppe erscheint zweckmässig. Es wäre zwar denkbar, die Aufgaben des Kinder- und Erwachsenenschutzes zwei verschiedenen Produktgruppen zuzuordnen. Die Abgrenzung von zwei Produktgruppen wäre jedoch in der Praxis mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand verbunden. Zudem lassen sich die Wirkungen sowie die Ziele und Indikatoren für beide Aufgaben gut einheitlich definieren.

### **Bezug zu den übergeordneten politischen Zielen und Leitsätzen der Planperiode 2013-2016**

Die Schaffung von fünf eigenständigen KESB weist einen direkten Bezug zum Leitsatz 1 auf, wonach die Gemeinde- und Gebietsreform gegen innen vorangetrieben und gegen aussen mit bewährten und neuen Zusammenarbeitsformen gestärkt werden soll. Die territoriale Zuständigkeit der KESB ist soweit möglich auf die künftige Gliederung des Kantons in Regionen ausgerichtet. Das Betreiben der Berufsbeistandschaft ist als regionale Aufgabe konzipiert. Bis zwei Jahre nach Inkrafttreten der Einteilung des Kantons in Regionen können die Berufsbeistandschaften von der bisherigen Trägerschaft oder einem Regionalverband betrieben werden.